



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 7-4/14

MA 7, "Theater Lilarum" Kossatz & Mitges. OG, Prüfung
der Gebarung in den Jahren 2010 bis 2012; Subventions-
prüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien führte eine Förderungsprüfung der "Theater Lilarum" Kosatz & Mitges. OG in den Jahren 2010 bis 2012 durch.

Die Gesellschaft, dessen Unternehmensgegenstand das Führen eines Figurentheaters und die Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen ist, wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 13. August 1996 errichtet.

Der Stadtrechnungshof Wien gewann bei seiner Prüfung den Eindruck, dass der persönliche Einsatz der Gesellschafterin und des Gesellschafters sehr ausgeprägt war. Administrative und dokumentarische Aufgaben waren jedoch zu verbessern. Dies führte zu einigen Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien, unter anderem betreffend die Änderung des Gesellschaftsvertrages, den Abschluss von Verträgen, Verbesserungen im Rechnungs- und Belegwesen sowie die Gebarungssicherheit.

Der Magistratsabteilung 7 empfahl der Stadtrechnungshof Wien unter anderem, bei künftigen Förderungsvergaben an die Gesellschaft die durch den Bericht gewonnenen Erkenntnisse mit einzubeziehen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Historie	6
2. Rechtliche und organisatorische Grundlagen	6
2.1 Gesellschaftsvertrag	6
2.2 Vertretungsbefugnis und Beschlussfassungen	8
2.3 Organisatorische Grundlagen	9
2.4 Zeichnungsberechtigung	9
2.5 Unbarer Zahlungsverkehr	10
2.6 Behördliche Genehmigungen	11
3. Aktivitäten der Gesellschaft	11
3.1 Vorstellungen und Auslastung des Theaters Lilarum Kossatz & Mitges. OG	12
3.2 Gastspiele im Palais Kabelwerk	14
3.3 Vergabe von Freikarten	15
4. Förderungen durch die Magistratsabteilung 7	15
4.1 Konzeptförderung	15
4.2 Förderungen des 3. Wiener Gemeindebezirkes im Weg der Magistrats- abteilung 7	16
5. Rechnungslegung.....	16
5.1 Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Jahre 2010 bis 2012.....	17
5.2 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Einnahmen- und Ausgaben- rechnung.....	18
6. Weitere Feststellungen und Empfehlungen	25
6.1 Kooperationen	25
6.2 Kassengebarung	27
6.3 Belegeinschau	27
6.4 Honorarleistungen	28
6.5 Kostenvergleichsangebote	28
7. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7	29
7.1 Antragsberechtigung.....	29
7.2 Förderungsvereinbarung	30

8. Ausblick	31
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	31

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
ASVG.....	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ATS.....	Österreichischer Schilling
bzw.	beziehungsweise
CD	Compact Disc
e-banking.....	Electronic-Banking
EStG 1988.....	Einkommenssteuergesetz 1988
EU	Europäische Union
EUR.....	Euro
FN.....	Firmenbuchnummer
gem.....	gemäß
GKU.....	Gemeinderatsausschuss Kultur und Wissenschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
http	Hypertext Transfer Protocol
inkl.	inklusive
Kfz	Kraftfahrzeug
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
MBA.....	Magistratisches Bezirksamt
Mio.EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
o.ä.	oder ähnlich
OEG.....	offene Erwerbsgesellschaft
OG	offene Gesellschaft
Pr.Z.....	Präsidialzahl

rd. rund
s. siehe
SMS..... Short Message Service
TAN-Codes..... Transaktionsnummer-Codes
u.a. unter anderem
u.dgl..... und dergleichen
WGKK..... Wiener Gebietskrankenkasse
www..... World Wide Web
z.B. zum Beispiel
Zl. Zahl
z.T. zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die "Theater Lilarum" Kossatz & Mitges. OG einer stichprobenweisen Prüfung über die Gebarung in den Jahren 2010 bis 2012 und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Historie

Das Figurentheater Lilarum wurde im Jahr 1980 als Wanderbühne gegründet und gastierte bei diversen Festivals, in Kindergärten und in Mehrzwecksälen in Wien und Niederösterreich. Bereits im Jahr 1984 wurden im 14. Wiener Gemeindebezirk, Phillipsgasse 8, entsprechende Räumlichkeiten zum Figurentheater adaptiert und damit ein fixer Spielbetrieb aufgebaut.

Im Jahr 1997 übersiedelte das Theater Lilarum (<http://www.lilarum.at>) in den 3. Wiener Gemeindebezirk, Göllnergasse 8, und zeigt dort seitdem mit großem Erfolg und medialer Anerkennung jährlich durchschnittlich rd. 360 Vorstellungen für Kinder zwischen drei und zehn Jahren, die durch Gastspiele und umfassende Programme für Familien und Schulen sowie Erwachsenenprogramme ergänzt werden.

2. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

2.1 Gesellschaftsvertrag

Die Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG ist beim Handelsgericht Wien unter der FN 148156 b eingetragen. Anzumerken war, dass die an der OG beteiligte Gesellschafterin und der Gesellschafter in einem familiären Verhältnis standen.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag vom 13. August 1996 bestand die OG aus einer Gesellschafterin (Gründerin) und zwei Gesellschaftern. Die Beteiligungsverhältnisse verteilten sich aufgrund der damals geleisteten Bareinlagen in der Höhe von insgesamt

50.000,-- ATS (3.633,64 EUR) auf die Gesellschafterin mit 60 % und die beiden Gesellschafter mit 35 % bzw. mit 5 %.

Die Beteiligungsverhältnisse wurden im Jahr 2005 nach Ausscheiden eines Gesellschafters mittels Notariatsakt geändert. Im Firmenbuch war ersichtlich, dass die Funktion eines Gesellschafters mit 22. Jänner 2005 gelöscht wurde und nunmehr eine selbstständig unbeschränkt haftende Gesellschafterin sowie ein unbeschränkt haftender Gesellschafter eingetragen sind. Nach einer mündlichen Vereinbarung zwischen den verbleibenden Beteiligten hält seit diesem Zeitpunkt die Gesellschafterin anteilig drei Viertel und der Gesellschafter ein Viertel an der OG. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde nicht vorgenommen. Ferner wurde festgestellt, dass im eingesehenen Zeitraum die Ergebnisverteilung teilweise nicht entsprechend den Festlegungen nach § 11 des Gesellschaftsvertrages vorgenommen wurde, weil weder eine vereinbarte Verzinsung des drei Viertel Kapitalanteils der Gesellschafterin noch des ein Viertel Kapitalanteils des Gesellschafters bei der Zuteilung des Jahresgewinnes berücksichtigt wurde.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Das Beteiligungsverhältnis im Prüfungszeitraum belief sich unverändert auf 75 % für die Gesellschafterin sowie 25 % für den Gesellschafter.

Anzumerken war, dass gemäß den Bestimmungen des Unternehmensrechtes der Gesellschaftsvertrag einer OG völlig formfrei geschlossen werden kann. Das bedeutet, dass die Schriftlichkeit nicht unbedingt erforderlich ist und Vereinbarungen, die zwischen den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern mündlich getroffen wurden, ebenso Gültigkeit haben.

Um Beteiligungsverhältnisse sowie Vereinbarungen zwischen den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern transparent und nachvollziehbar darlegen zu können, wird u.a. auch von der Wirtschaftskammer Österreich grundsätzlich empfohlen, diese schriftlich zu verfassen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, die Änderungen des Gesellschaftsvertrages in schriftlicher Form festzuhalten und den aktuellen Gegebenheiten entsprechend anzupassen. Ebenso sind die Beteiligungsverhältnisse auf den jeweils gesellschafterinnen- bzw. gesellschafterbezogenen Kapitalkonten darzustellen, da sich aufgrund von geänderten Beteiligungsverhältnissen auch die Gewinnverteilung einschließlich der Kapitalverzinsung entsprechend betragsmäßig verändert.

Der OG wurde ferner empfohlen, künftig die Gewinnverteilung gemäß Gesellschaftsvertrag vorzunehmen und die Kapitalverzinsung wie im Gesellschaftsvertrag festgehalten auf den jeweiligen Gesellschafterinnen- bzw. Gesellschafterverrechnungskonten darzustellen.

2.2 Vertretungsbefugnis und Beschlussfassungen

2.2.1 Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter einzeln. Zur operativen Geschäftsführung wurde die Gesellschafterin und Gründerin des Theaters Lilarum bestellt.

2.2.2 Die Befugnisse der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters erstrecken sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Zur Vornahme darüber hinausgehender Handlungen ist ein Gesellschaftsbeschluss einzuholen.

Der Budgetabschluss, der Spielplan und der Rechnungsabschluss wurden von der Gesellschafterin und dem Gesellschafter beschlossen. Darüber hinausgehende Beschlüsse wurden mündlich getroffen, eine schriftliche Dokumentation lag nicht vor.

Obgleich die Einzelvertretungen der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters gemäß Gesellschaftsvertrag gegeben sind, empfahl der Stadtrechnungshof Wien hinsichtlich der Gebarungssicherheit der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, bei Handlungen,

die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, Gesellschafterbeschlüsse künftig schriftlich festzuhalten.

2.3 Organisatorische Grundlagen

Die Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG hatte ausgenommen des bereits erwähnten Gesellschaftsvertrages keine weiteren organisatorischen Elemente.

Laut der OG war die Gesellschafterin und operative Geschäftsführerin (in weiterer Folge künstlerische Leiterin genannt) primär für die künstlerischen Belange zuständig. Die kaufmännischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten wurden im Wesentlichen vom Gesellschafter (in weiterer Folge kaufmännischer Leiter genannt) abgewickelt, der auch für die technische Leitung des Theaters zuständig war.

Die Aufgabenteilung zwischen der künstlerischen Leiterin und dem kaufmännischen Leiter wurde auf Gesellschafterinnen- bzw. Gesellschafterebene festgelegt, eine Schriftlichkeit lag nicht vor.

Obwohl die Gesellschaftsform einer OG hinsichtlich der Festlegung der Aufgabenteilung Freiheiten vorsieht, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, bei Geschäften, die für die Gesellschaft von Bedeutung sind, eine entsprechende Vorgehensweise schriftlich festzulegen. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wären davon z.B. der Abschluss von Förderungsverträgen sowie Kooperationsverträgen und Bankgeschäfte bzw. Verbindlichkeiten größeren Umfanges betroffen.

2.4 Zeichnungsberechtigung

Die OG führte zur Erledigung ihrer finanziellen Geschäfte zwei Bankkonten. Auf einem der Bankkonten war bis zum Frühjahr 2013 nur der kaufmännische Leiter, auf dem anderen die künstlerische Leiterin und der kaufmännische Leiter jeweils alleine zeichnungsberechtigt. Einschränkungen hinsichtlich der Einzelzeichnungsberechtigungen gibt es lt. der OG keine. Dem Stadtrechnungshof Wien wurden die jeweiligen Zeichnungsberechtigungen aus dem Jahr 2013 vorgelegt.

Dazu war anzumerken, dass für die OG der Grundsatz der Einzelgeschäftsführung für gewöhnliche Geschäfte gilt. Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb allein Handlungen vornehmen.

Im Sinn der Gebarungssicherheit empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, ab einer zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze die Gegenzeichnung durch die künstlerische Leiterin bzw. den kaufmännischen Leiter einzuführen. Jedenfalls wäre bei Verfügungen über höhere Beträge, die eine Gefährdung der Gesellschaft darstellen könnten, ein Vieraugenprinzip verpflichtend vorzusehen.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Bei Budgetbeschluss und Förderungsanträgen wird das "Vieraugenprinzip" beachtet (s. Empfehlung Nr. 3). Bei Überschreitung wird künftig ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung gelegt.

2.5 Unbarer Zahlungsverkehr

Der unbare Zahlungsverkehr wird vom kaufmännischen Leiter der OG überwiegend durch Online-Banking abgewickelt.

Grundsätzlich sieht das Online-Banking vor, dass jede Zeichnungsberechtigte bzw. jeder Zeichnungsberechtigte von der Bank elektronische Unterschriften in Form von sogenannten "TAN-Codes" erhält bzw. diese durch eine SMS in Form von "mobile TAN" auf das Mobiltelefon übermittelt bekommt.

Das Online-Banking in Form mobiler TANs nahm der kaufmännische Leiter alleine vor. Es gab deshalb auch nur einen Verfügungsberechtigten für das Konto, weil - so der kaufmännische Leiter - die künstlerische Leiterin das e-banking nie genutzt hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm zur Kenntnis, dass durch diese Vorgehensweise eine reibungslose und rasche Abwicklung der Tagesgeschäfte möglich ist. Hinsichtlich der Gebarungssicherheit war jedoch festzustellen, dass bei der von der OG gewählten Vorgangsweise das Vieraugenprinzip nicht gegeben war.

Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht den Grundsatz der Einzelgeschäftsführung, trotzdem wurde dem Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG empfohlen, im Sinn der Gebarungssicherheit auch in dem sensiblen Bereich des Online-Bankings künftig auf die Einhaltung des Vieraugenprinzips zu achten.

2.6 Behördliche Genehmigungen

Mit Bescheid vom 14. Juli 1997, Zl. MA 35-V/3-363/96, mit Bescheid vom 10. August 2000, Zl. MA 35-V/3-518/97 sowie zuletzt mit Bescheid vom 20. Juni 2001, Zl. MA 36-V/3-398/2001 wurde gem. § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes sowie gem. § 4 des Wiener Kinogesetzes die Eignung der Veranstaltungsstätte im 3. Wiener Gemeindebezirk, Göllnergasse 8, festgelegt.

Die Magistratsabteilung 7 bescheinigte am 7. November 1997 der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OEG, gem. § 6 des Wiener Veranstaltungsgesetzes die Anmeldung von Dauerveranstaltungen.

Auch für den von der Gesellschaft betriebenen Buffetbetrieb lag eine Bescheinigung gemäß Gewerbeordnung vom 3. November 1998 (MBA 3-G-F 12857/97), ausgestellt auf den kaufmännischen Leiter der OG, vor.

3. Aktivitäten der Gesellschaft

Der Unternehmensgegenstand der OG ist lt. Gesellschaftsvertrag das Führen eines Puppentheaters, die Durchführung von Film,- Video-, Ausstellungs-, Lesungs- und Konzertveranstaltungen, der Handel mit Waren aller Art und das Führen eines Buffetbetriebes. Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen sowie ferner zum Erwerb von und zur Beteiligung an Unternehmungen mit gleichem o.ä. Geschäftszweck.

3.1 Vorstellungen und Auslastung des Theaters Lilarum Kossatz & Mitges. OG

3.1.1 Das Figurentheater Lilarum, als ganzjähriger Theaterbetrieb, entwickelte eine eigene Ästhetik im Bereich Figurentheater für Kinder und Erwachsene und erarbeitete Stücke in Zusammenarbeit mit Kinderbuchautorinnen bzw. Kinderbuchautoren und Komponistinnen bzw. Komponisten.

Das Programm des Theaters umfasste im Prüfungszeitraum Eigenproduktionsveranstaltungen für Kinder, Erwachsenenprogramme, Workshops in den Bereichen Musik, Tanz, Gesang, Gebärdensprache, Outdoor-Pädagogik und Figurentheater sowie Gastspiele. Als Nebenspielort diente auch das Kulturzentrum Kabelwerk GmbH im 12. Wiener Gemeindebezirk. Zusätzlich führte die OG diverse Veranstaltungen, wie z.B. Straßenfeste, Festivals u.dgl. durch.

In den nachfolgenden Tabellen sind für die Jahre 2010 bis 2012 die Anzahl der Vorstellungen bzw. Veranstaltungen, die Anzahl der Besucherinnen bzw. Besucher und die durchschnittliche Sitzplatzauslastung dargestellt:

	Anzahl der Vorstellungen			Anzahl der Besucherinnen bzw. Besucher ¹⁾			Durchschnittliche Sitzplatzauslastung ²⁾ in %		
	2010	2011	2012	2010	2011	2012	2010	2011	2012
Figurentheater-vorstellungen für Kinder	340	364	370	34.978	34.354	37.084	91,6	87,5	89,6
Erwachsenenprogramm	18	34	7	1.104	1.622	378	79,5	65,9	73,5
Workshops	25	17	16	812	785	775	93,1	94,5	97,9
Gastspiel Palais Kabelwerk	9	15	15	832	1.745	1.643	-	-	-
Sonstige Veranstaltungen	2	12	11	1.287	4.296	629	-	-	-

¹⁾ Die Anzahl aller Besucherinnen bzw. Besucher ist die Anzahl aller verkauften und unentgeltlichen Karten

²⁾ Sitzplatzauslastung ist die Anzahl verkaufter und unentgeltlicher Karten durch die Anzahl aufgelegter Karten

Das Theater Lilarum verfügt über bis zu 120 Sitzplätze, wobei nach Angaben der OG für einige Kinderprogramme und für die Erwachsenenprogramme Podeste bzw. Bühnenelemente teilweise umgebaut wurden. Ebenso war für Gruppen mit Rollstuhlfahrerinnen bzw. Rollstuhlfahrern eine veränderte Bestuhlung erforderlich. Aus diesen Gründen variierte bei den einzelnen Vorstellungen die verfügbare Anzahl der Sitzplätze. Daraus errechneten sich eine durchschnittliche Anzahl an Sitzplätzen und eine durchschnittliche prozentuelle Sitzplatzauslastung.

3.1.2 Im Jahr 2010 wurden 340 Figurentheatervorstellungen für Kinder von insgesamt 34.978 Personen besucht. Das ergab einen durchschnittlichen Auslastungsgrad von über 90 % im Theater Lilarum.

Im Bereich Figurentheater für Erwachsene wurden 18 Vorstellungen im Jahr 2010 gezeigt, die von insgesamt 1.104 Personen besucht wurden und einen durchschnittlichen Auslastungsgrad von rd. 80 % ergaben.

Die Möglichkeit, nach der Vorstellung einen Workshop mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu besuchen, wurde im Jahr 2010 bei 25 Terminen von insgesamt 812 Besucherinnen bzw. Besuchern genützt. Die durchschnittliche Auslastung betrug dabei rd. 93 %.

Im Palais Kabelwerk standen im Jahr 2010 neun Kindervorstellungen am Programm des Theater Lilarums, die von insgesamt 832 Personen gesehen wurden.

3.1.3 Im Jahr 2011 wurden 364 Vorstellungen für Kinder von 34.354 Besucherinnen bzw. Besuchern gesehen. Dies entsprach einer durchschnittlichen Auslastung von rd. 88 %. Der Anstieg der Vorstellungen im Kinderprogramm war lt. dem kaufmännischen Geschäftsführer auf eine vermehrte Nachfrage durch Bildungs- bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen im Hinblick auf Gratis-Kindergärten und dem Kindergarten-Pflichtjahr zurückzuführen.

Im Bereich Figurentheater für Erwachsene gab es im Jahr 2011 um 16 Vorstellungen mehr gegenüber dem Jahr 2010, die bei 1.622 Besucherinnen bzw. Besuchern jedoch eine um rd. 14 % verringerte Auslastung gegenüber dem Vorjahr mit sich brachten.

An den im Jahr 2011 angebotenen 17 Workshops nahmen 785 Personen, dies entsprach einer durchschnittlichen Auslastung von rd. 95 %, teil.

Durch die Ausweitung der Kooperation mit dem Palais Kabelwerk im Jahr 2011 waren bei 15 Kindervorstellungen 1.745 Besucherinnen bzw. Besucher verzeichnet worden.

3.1.4 Die im Jahr 2012 gezeigten 370 Vorstellungen für Kinder wurden von insgesamt 37.084 Besucherinnen bzw. Besuchern gesehen. Dies entsprach einer durchschnittlichen Auslastung von rd. 90 %. Im Bereich Figurentheater für Erwachsene gab es im Jahr 2012 nur sieben Vorstellungen, dabei ergab sich bei 378 Besucherinnen bzw. Besuchern eine durchschnittliche Auslastung von rd. 74 %. Neben den angeführten Vorstellungen fanden 16 Workshops mit einer durchschnittlichen Auslastung von rd. 98 % statt. Darüber hinaus standen im Palais Kabelwerk 15 Kindervorstellungen am Programm, die von insgesamt 1.643 Personen gesehen wurden.

3.1.5 Insgesamt konnten in den Jahren 2010 bis 2012 im Bereich der Kindervorstellungen Auslastungen von durchschnittlich rd. 90 % sowie im Bereich der Workshops von durchschnittlich rd. 95 % erreicht werden. Im Vergleich dazu betrug der Auslastungsgrad der Erwachsenenvorstellungen durchschnittlich rd. 73 %, wobei im Betrachtungszeitraum eine geringe Reduzierung erkennbar war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, beim Erwachsenenprogramm die gesunkene Vorstellungszahl zu beobachten und gegebenenfalls gegenzusteuern.

3.2 Gastspiele im Palais Kabelwerk

Für die Gastspiele im Palais Kabelwerk standen keine Auslastungszahlen zur Verfügung. Die OG begründete dies damit, dass dabei die Auslastung durch das Kulturzentrum Kabelwerk GmbH geführt wird.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG sich zu bemühen, auch für den Bereich der Kindervorstellungen im Palais Kabelwerk Auslastungszahlen zu ihren Vorstellungen zu erhalten und diese in ihren Leistungsberichten aufzunehmen.

3.3 Vergabe von Freikarten

Die Vergabe von Freikarten im Bereich der Figurentheatervorstellungen für Kinder zeigte, dass der durchschnittliche Freikartenanteil im gesamten Prüfungszeitraum bei rd. 2 % lag.

Hingegen stieg im Bereich des Erwachsenentheaters der Anteil der Freikarten von 17 % im Jahr 2010 auf 31,3 % im Jahr 2011. Im Jahr 2012 lag der Freikartenanteil bei 29,1 %. Als Grund für den Anstieg im Jahr 2011 nannte die OG die in diesem Jahr verstärkte Ausgabe von Pressekarten bzw. wurden durch Gewinnspiele in diversen Medien Freikarten verlost. Ebenso wurden zu Werbezwecken vermehrt Freikarten ausgegeben, um das Erwachsenentheater als "zweite Schiene" entwickeln zu können.

Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht, dass eine Verringerung oder Steigerung des Anteils an Freikarten von marketingtechnischen Überlegungen beeinflusst ist und demnach stets situationsabhängigen Veränderungen unterliegt sowie kurzfristig als Gegenmaßnahme für sinkende Auslastungszahlen herangezogen werden kann.

Der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG wurde empfohlen, sich der Ausgabe von Freikarten nicht zur dauernden Lösung für Auslastungsprobleme zu bedienen und die Freikartenanteile im Bereich der Erwachsenenvorstellungen mittelfristig zu reduzieren.

4. Förderungen durch die Magistratsabteilung 7

4.1 Konzeptförderung

Im Jahr 2003 wurde auf Basis der Leitlinien der Wiener Theaterreform mit einer Neustrukturierung der Wiener Theaterlandschaft begonnen. Damals gab die Theaterjury eine Empfehlung für eine Vier-Jahres-Förderung ab. Die im Frühjahr 2008 eingesetzte 2. Wiener Theaterjury forderte im Reformpapier die weitere konsequente Umsetzung der formulierten Ziele und sprach im Dezember 2008 ihre Empfehlungen für die Konzeptförderungen 2009 bis 2013 aus. Im Bereich Figuren- und Objekttheater wurde die Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG für eine weitere Vier-Jahres-Förderung vorgeschlagen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 2009, Pr.Z. 01876-2009/0001-GKU wurde die Magistratsabteilung 7 ermächtigt, mit der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG eine Vier-Jahres-Förderung abzuschließen. Im Prüfungszeitraum 2010 bis 2012 wurden demzufolge Förderungen in der Höhe von jährlich 220.000,-- EUR gewährt.

4.2 Förderungen des 3. Wiener Gemeindebezirkes im Weg der Magistratsabteilung 7

Im Rahmen des dezentralen Kulturbudgets des 3. Wiener Gemeindebezirks wurden der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG für das Projekt "GruppenermäÙigung für Kindergärten und Volksschulen aus dem 3. Bezirk" in den Jahren 2010 bis 2012 zusätzliche Förderungen unter dem Titel "Bezirksaktivitäten" in der Höhe von insgesamt 10.400,-- EUR zur Verfügung gestellt.

Die OG verpflichtete sich mit der Zuerkennung der Förderung, dass u.a. auf die Förderung durch den Bezirk in geeigneter Form hingewiesen wird und die widmungsgemäÙe Verwendung der Förderung anhand einer Endabrechnung nachzuweisen ist. Die Magistratsabteilung 7 bestätigte mit Schreiben an die Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG den Nachweis der widmungsgemäÙen Verwendung.

5. Rechnungslegung

Für eine OG besteht die Verpflichtung zur doppelten Buchführung und Bilanzerstellung, sofern sie rechnungslegungspflichtig ist. Das ist der Fall, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren der Umsatz mehr als 700.000,-- EUR beträgt oder in einem Jahr ein Umsatz von mehr als 1 Mio.EUR erzielt wird.

Bei der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG wurde dieser Umsatzschwellenwert nicht überschritten, sodass die OG als nicht rechnungslegungspflichtiger Betrieb die Ergebnisermittlung in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung gem. § 4 Abs 3 EStG 1988 vornahm.

5.1 Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Jahre 2010 bis 2012

Die Buchführung und die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung erfolgten durch eine Steuerberatungskanzlei.

Anzumerken war, dass die Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG im Prüfungszeitraum die Ermittlungsmethode des Überschusses geändert hatte. So erfolgte im Jahr 2010 die Verrechnung auf Bruttobasis, für die Jahre 2011 und 2012 auf Nettobasis. Wenngleich diese Vorgehensweise den Bestimmungen des EStG 1988 entsprach, wurde dadurch die Vergleichbarkeit der Jahresergebnisse sowie das Erkennen eventuell eingetretener wirtschaftlicher Veränderungen erschwert.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Auch im Rahmen der Bruttoverrechnung wurden die einzelnen Ansätze netto ausgewiesen und nur im Anschluss jeweils noch die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuern angeführt. Ein Vergleich der einzelnen Ansätze war somit leicht durchführbar.

Um eine Vergleichbarkeit der Jahresergebnisse zu erreichen, wurden vom Stadtrechnungshof Wien für die Jahre 2010 bis 2012 die Positionen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zusammengefasst und auf Basis der Nettoverrechnung in nachstehender Tabelle dargestellt.

Nettoverrechnung	2010 in EUR	2011 in EUR	2012 in EUR	Abweichung 2010/12 in %
Summe Förderungen aus Öffentlichen Mitteln	275.400,00	274.000,00	274.000,00	-0,5
davon Förderungen der Stadt Wien	222.400,00	224.000,00	224.000,00	0,7
davon Förderungen des Bundes	53.000,00	50.000,00	50.000,00	-5,7
Sonstige Einnahmen	24.269,36	23.987,94	25.350,30	4,5
Summe Eigenerlöse	174.530,12	168.071,50	186.814,34	7,0
davon Erlöse Karten inkl. Gastspiele	152.959,24	141.496,93	162.670,71	6,3
davon Erlöse Kantine	10.324,80	11.462,03	10.244,24	-0,8
davon Sonstige Erlöse	11.246,08	15.112,54	13.899,39	23,6
Gesamteinnahmen	474.199,48	466.059,44	486.164,84	2,5
Bühnenbild, Arbeitsmaterial	5.146,31	1.135,80	2.826,49	-45,1
Handelswareneinkauf	6.944,10	7.285,82	5.496,29	-20,8
Raumkosten	37.535,94	38.016,30	36.832,60	-1,9
Personalaufwand	313.971,09	327.450,83	352.088,45	12,1

Nettoverrechnung	2010 in EUR	2011 in EUR	2012 in EUR	Abweichung 2010/12 in %
Bezogene Leistungen (Honorare)	42.316,82	32.123,40	24.068,69	-43,1
Sonstiger Aufwand	61.895,17	61.134,54	67.101,64	8,4
Gesamtausgaben	467.809,43	467.146,69	488.414,16	4,4
Finanzmittelüberschuss/Finanz- mitteldefizit	6.390,05	-1.087,25	-2.249,32	-135,2

5.2 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Die vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführte stichprobenweise Prüfung ausgewählter Positionen der Einnahmen- und Ausgabenrechnungen der Jahre 2010 bis 2012 hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der von der Magistratsabteilung 7 zur Verfügung gestellten Mittel ergab zu einzelnen Punkten Feststellungen und daraus resultierende Empfehlungen.

5.2.1 Die OG erhielt im Prüfungszeitraum jährlich Förderungen aus öffentlichen Mitteln in der Höhe von durchschnittlich 274.500,-- EUR. Diese setzten sich aus den jährlichen Förderungen durch die Stadt Wien in der Höhe von jährlich durchschnittlich 223.500,-- EUR und des Bundes mit jährlich durchschnittlich 51.000,-- EUR zusammen.

Darüber hinaus erhielt die OG von verschiedenen Institutionen jährliche Zuschüsse in der Höhe von insgesamt rd. 24.500,-- EUR, welche unter der Position Sonstige Einnahmen zusammengefasst waren.

Bei der stichprobenweisen Einschau in die Buchhaltungsunterlagen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass im Jahr 2010 am Geschäftskonto der OG ein Zahlungseingang in der Höhe von 10.783,47 EUR für ein von der EU gefördertes Kulturprojekt ausgewiesen war. Dieser Förderungsbetrag war jedoch in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Jahres 2010 der OG nicht enthalten. Weitere diesbezügliche Zahlungseingänge konnten im Prüfungszeitraum vom Stadtrechnungshof Wien nicht festgestellt werden.

Die Nichtberücksichtigung dieses Betrages in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Jahres 2010 begründete die OG damit, dass es sich dabei um ein von der EU gefördertes Kulturprojekt handelte und die genannte Förderung nicht direkt mit der OG in Verbindung stand, sondern mit den im Kooperationsvertrag genannten Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern.

Dieser Argumentation konnte der Stadtrechnungshof Wien dahingehend nicht folgen, als das die OG ebenso als Vertragspartnerin des Kooperationsvertrages für dieses von der EU geförderte Projekt angeführt war und als Mitempfängerin dafür eine Finanzhilfe in der Höhe von 25.000,-- EUR vertraglich zugesprochen bekam.

Aus diesen Gründen sieht es der Stadtrechnungshof Wien als gegeben an, dass der Eingang der Förderung in der Höhe von 10.783,47 EUR in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der OG des Jahres 2010 Berücksichtigung hätte finden müssen. Ebenso hält der Stadtrechnungshof Wien fest, dass diese Förderung durch die Nichterfassung des Betrages in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung auch der Magistratsabteilung 7 als förderungsgebende Stelle nicht bekannt gegeben wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, künftig sämtliche Einnahmen aus Förderungen oder Kooperationen vollständig und nachvollziehbar in die Bücher aufzunehmen.

5.2.2 Die Eigenerlöse setzten sich aus Karteneinnahmen, Einnahmen aus Kantinenverkäufen und sonstigen Erlösen, wie u.a. dem Verkauf von Büchern, CD's sowie Einnahmen aus Werbungen, zusammen. Insgesamt zeigte sich im Jahr 2012 ein Anstieg der Eigenerlöse im Vergleich zum Jahr 2010 um rd. 7 %.

5.2.3 Die Aufwendungen für das Bühnenbild und diverse Arbeitsmaterialien reduzierten sich im Vergleich zum Jahr 2010 im Jahr 2012 um rd. 45 %. Dies war lt. der OG auf die im Jahr 2010 stattgefundene einmalige Einbringung von privaten Dekorationen in der Höhe von ca. 5.000,-- EUR, u.a. auch Puppen, der künstlerischen Leiterin zurückzuführen.

5.2.4 Unter der Position Handelswareneinkauf waren nicht nur der Wareneinkauf für den Buffetbetrieb, sondern teilweise auch Einkäufe für freiwillige soziale Aufwendungen (z.B. Sommerfeste, die für das hauseigene Personal durchgeführt wurden) verbucht. Für den Stadtrechnungshof Wien war dadurch eine Nachkalkulation der Buffeteinnahmen auf Basis des Wareneinkaufes durchgängig nicht möglich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, künftig den Wareneinkauf für den Buffetbetrieb und freiwillige soziale Aufwendungen - insbesondere bei Sommerfesten u.dgl., die für das hauseigene Personal durchgeführt werden - auf den entsprechenden Konten getrennt zu erfassen.

5.2.5 Die Raumkosten beinhalten neben den Energie- und Instandhaltungskosten auch die Mieten für die vom Theater Lilarum genutzten Räumlichkeiten im 3. Wiener Gemeindebezirk und blieben verhältnismäßig unverändert.

5.2.6 Der Personalaufwand enthielt neben den Entgelten der bei der OG beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auch einen Betrag, mit dem die Tätigkeiten der mit drei Viertel an der Gesellschaft beteiligten künstlerischen Leiterin abgegolten wurden. Ebenfalls war das Gehalt des an der OG mit einem Viertel beteiligten kaufmännischen Leiters enthalten, der zum Zeitpunkt der Prüfung als Dienstnehmer der OG geführt wurde und für den lt. Gehaltsabrechnung alle Lohnnebenkosten anfielen.

Laut Auskunft der OG wurde mit der Magistratsabteilung 7 mündlich vereinbart, dass im Rahmen der Antragstellung auf Förderung ein bestimmter Betrag für die Tätigkeiten der künstlerischen Leiterin jährlich budgetiert werden konnte. Im Zuge der Einsichtnahme war festzustellen, dass diese von der OG beschriebene Vorgehensweise durch die Magistratsabteilung 7 bei der Vorlage des Budgets akzeptiert wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt hierzu fest, dass diese Abgeltung eine vorweggenommene Gewinnentnahme der Gesellschafterin darstellt und nicht als Personalaufwand gesehen werden kann.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, generell mündliche Vereinbarungen mit Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern zu vermeiden und deshalb zur leichteren Nachvollziehbarkeit gegebenenfalls schriftlich festzulegen, bis zu welcher Höhe ein Betrag (Vorweggewinn) für bestimmte Tätigkeiten anerkannt wird.

5.2.7 Hinsichtlich des Dienstverhältnisses des kaufmännischen Leiters merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass grundsätzlich eine Gesellschafterin bzw. ein Gesellschafter neben der Kapitalbeteiligung an einer OG auch berechtigt ist, für die Gesellschaft im Rahmen eines Dienstverhältnisses quasi als "Arbeitsgesellschafterin" bzw. "Arbeitsgesellschafter" tätig zu sein. Diese Leistungsbeziehungen stellen jedoch keine gewinnmindernden Betriebsausgaben der Gesellschaft, sondern - wie bei der künstlerischen Leiterin beschrieben - einen Gewinnanteil der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters dar und sind bei dessen Gewinnermittlung als Sonderbetriebseinnahme zu erfassen. Darüber hinaus sind Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter einer OG im Regelfall nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz in der Pensions- und Krankenversicherung sowie nach dem ASVG in der Unfallversicherung pflichtversichert.

Dazu gab die OG an, dass lt. Vorgabe des Finanzamtes und der "Allgemeinen Sozialversicherungsanstalt" für den an der OG mit einem Viertel beteiligten kaufmännischen Leiter die Merkmale eines Dienstverhältnisses aufgrund seiner Tätigkeiten für die OG gegeben waren und dieser somit auch als Dienstnehmer bei der OG zu führen ist. Diesbezügliche schriftliche Unterlagen konnten von der OG jedoch nicht vorgelegt werden.

Vom Stadtrechnungshof Wien war dazu anzumerken, dass in Ausnahmefällen auch eine Pflichtversicherung nach ASVG möglich ist (Quelle: www.sozialversicherung.at vom 29. April 2014). Voraussetzung hierfür wäre, dass die jeweilige Gesellschafterin bzw. der jeweilige Gesellschafter von der Geschäftsführung bzw. der Vertretung der OG vertraglich ausgeschlossen wird. In einem solchen Fall ist es der von ihrer Verantwortung entbundenen Gesellschafterin bzw. dem von seiner Verantwortung entbundenen

Gesellschafter der OG sodann nicht möglich, die Dienstgeberfunktion wahrzunehmen. Wird zudem eine Beschäftigung in einem (überwiegenden) Verhältnis von persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgeübt, liegt ein Dienstverhältnis nach § 4 Abs 2 ASVG vor. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien trifft dies im gegenständlichen Fall jedoch nicht zu, da der kaufmännische Leiter die OG nach außen vertritt und rechtsgültige Handlungen mit Dritten vornimmt. Ferner lag keine schriftliche Festlegung vor, nach der der kaufmännische Leiter von der Geschäftsführung ausgeschlossen wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG im Sinn der Rechtssicherheit, hinsichtlich des Dienstverhältnisses des kaufmännischen Leiters beim zuständigen Finanzamt und den betroffenen Sozialversicherungsträgern eine Klärung und Festlegung in schriftlicher Form mit einer entsprechenden Begründung herbeizuführen.

5.2.8 In der an die Magistratsabteilung 7 übermittelten Einnahmen- und Ausgabenrechnung war im Jahr 2010 für die Tätigkeiten der künstlerischen Leiterin ein in Entsprechung zur Budgetierung bestimmter Betrag angeführt. In den Jahren 2011 und 2012 wurden geringere Beträge ausgewiesen, obwohl die Betragshöhe in der Budgetierung unverändert blieb.

Die Abweichungen zu den budgetierten und von der Magistratsabteilung 7 anerkannten Beträgen begründete die OG damit, dass einerseits aufgrund der finanziellen Lage des Theaters dieser Betrag in den einzelnen Jahren teilweise nicht zur Gänze ausbezahlt werden konnte. Andererseits wurden, entsprechend der Liquiditätsslage des Unternehmens, Teile des bereits entnommenen Betrages (Vorweggewinn) in Form von Einlagen wieder an die Gesellschaft zurückerstattet.

Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Buchhaltungsunterlagen zeigte, dass auf einem Verrechnungskonto sowohl die Auszahlungen (Vorweggewinne) und Einlagen der künstlerischen Leiterin als auch die des kaufmännischen Leiters dargestellt wurden. Dabei war die Zuordenbarkeit in einzelnen Fällen nicht eindeutig erkennbar.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, eine personenbezogene getrennte Kontoführung der Zahlungsflüsse der künstlerischen Leiterin und des kaufmännischen Leiters sicherzustellen. Insbesondere sind darin auch jene Beträge nachvollziehbar darzustellen, die als Vorweggewinn bzw. Gewinnauszahlung für die künstlerische Leiterin und den kaufmännischen Leiter zu verstehen sind. Ebenso sind auf diesen Konten jene Einlagen zu erfassen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen. Damit soll gewährleistet werden, dass künftig auch der Leistungsbezug der künstlerischen Leiterin und des kaufmännischen Leiters für die Abrechnung an die Magistratsabteilung 7 nachvollziehbar dokumentiert ist.

5.2.9 Weiters zeigte sich, dass die Personalkosten im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2010 um rd. 12 % stiegen. Dies begründete sich einerseits in der Erhöhung der Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse bzw. des Stundenausmaßes der Teilzeitbeschäftigten, vor allem im künstlerischen Bereich und andererseits durch Lohn- und Gehaltserhöhungen. Im Prüfungszeitraum beschäftigte die Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG zwischen drei und vier Personen in Vollzeit und rd. 13 Personen ausschließlich in Teilzeit. Darüber hinaus gab die OG dazu an, dass mit der Erhöhung der Beschäftigungsverhältnisse auch eine Reduktion der von Dritten bezogenen Leistungen einherging.

5.2.10 In der Position "Bezogene Leistungen" waren Fremdleistungshonorare, insbesondere für Künstlerinnen bzw. Künstler, Sprecherinnen bzw. Sprecher, für Tonaufnahmen und Kompositionen erfasst.

Die Aufwendungen für Fremdleistungshonorare reduzierten sich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2010 bis 2012 um rd. 43 %. Laut OG war dies auf die Unterschiedlichkeit und jeweiligen Erfordernisse der auf die einzelnen Jahre entfallenden Neuproduktionen zurückzuführen. Darüber hinaus wurden, neben den bereits erwähnten erhöhten Beschäftigungsverhältnissen, Fremdleistungen aus dem Jahr 2009 erst im Frühjahr 2010 beglichen, womit sich die Höhe der Abweichungen in den betrachteten Jahren erklärte.

5.2.11 Unter der Position "Sonstiger Aufwand" fasste der Stadtrechnungshof Wien diverse Aufwendungen zusammen. Unter anderem betraf dies die Post- und Telefongebühren, den Werbe- und Kfz-Aufwand, Botendienste und Reisekosten. Die stichprobenweise Einschau ergab, dass die Erhöhung des sonstigen Aufwandes in der Höhe von rd. 8 % u.a. auf die Anschaffung eines Kfz auf Leasingbasis zurückzuführen war. Darüber hinaus waren erhöhte Kfz-Benzinspesen und vermehrte Fahrten zu Festivals und Vorstellungen außerhalb von Wien festzustellen.

Hinsichtlich der Anschaffung eines Kfz war anzumerken, dass für den Ankauf im Jahr 2011 auf dem Konto 7254 Kfz-Leasing 5.000,-- EUR als Ausgabe verbucht wurden. Diese Ausgabe war jedoch nicht in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ausgewiesen. Die OG begründete dies damit, dass es sich dabei um eine Kautionszahlung handelte, wodurch sich eine geringere monatliche Leasingrate ergab.

Die geringere Leasingrate konnte aus den vorliegenden Unterlagen nachvollzogen werden, allerdings fand die bereits geleistete Kautionszahlung, welche über die Leasingdauer abgrenzt berücksichtigt werden sollte, keinen Niederschlag in den Einnahmen- und Ausgabenrechnungen der Jahre 2011 und 2012.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, die buchhalterische Darstellung der Leasingkosten einer Prüfung auf Vollständigkeit zu unterziehen und allenfalls Korrekturen vorzunehmen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl ferner der OG zu überprüfen, ob dem vorliegenden Kfz-Leasinggeschäft nicht ein Finanzierungsleasing zugrunde liegt, weshalb eine Aufnahme des Kfz ins Anlageverzeichnis und damit verbunden eine entsprechende Abschreibung vorzunehmen wäre.

5.2.12 Der Überschuss in der Höhe von 6.390,05 EUR im Jahr 2010 wurde lt. OG zur Abdeckung von langjährig verbliebenen Bankverbindlichkeiten aus der Gründungsperiode verwendet. So haftet daraus noch immer eine Verbindlichkeit in der Höhe von rd. 50.000,-- EUR aus.

Darüber hinaus stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in den Jahren 2010 bis 2012 für Bankkredite Sollzinsen in der Höhe von insgesamt 8.114,27 EUR anfielen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, die Bankverbindlichkeiten möglichst abzubauen, damit auch die laufenden Zinsenbelastungen künftig reduziert werden können.

6. Weitere Feststellungen und Empfehlungen

6.1 Kooperationen

6.1.1 Wie bereits erwähnt, diente dem Figurentheater die Kulturzentrum Kabelwerk GmbH im 12. Wiener Gemeindebezirk auch als Nebenspielort für zusätzliche Kinder- und Jugendvorstellungen. Diese Kooperation ist sowohl ein Anliegen der OG als auch der Stadt Wien als Förderungsgeberin, da damit auch Familien in den neuen Stadterweiterungsgebieten erreicht werden sollen. Die im Palais Kabelwerk durchgeführten Vorstellungen für Kinder wurden auf Basis einer Einnahmenteilung (70 % OG bzw. 30 % Palais Kabelwerk) abgerechnet.

Auch die Erwachsenenprogramme im Theater Lilarum gingen im Wesentlichen auf Kooperationen zurück und wurden auf Basis einer Einnahmenteilung (30 % an die OG bzw. 70 % an die Kooperationspartnerin bzw. den Kooperationspartner) bzw. in Form von Vermietungen durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte dazu fest, dass für die im Prüfungszeitraum stattgefundenen Kooperationsveranstaltungen keine schriftlichen Vereinbarungen vorlagen, sondern wie von der OG angegeben, nur in Form von mündlichen Absprachen bestanden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, zur besseren Nachvollziehbarkeit und aus Gründen der Rechtssicherheit künftig schriftliche Kooperationsverträge abzuschließen.

6.1.2 Beim Erwachsenenprogramm fanden nach Angaben der OG Kooperationen mit bis zu acht Vereinen statt. Die stichprobenweise Einschau ergab, dass zwei Vereine für ihre Tätigkeiten von der Magistratsabteilung 7 Projektförderungen erhielten. Im Prüfungszeitraum betrug diese Förderungen der Magistratsabteilung 7 insgesamt 33.000,-- EUR bzw. 20.000,-- EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass bei einem Kooperationspartner der Vereinsobmann bei der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG ein Beschäftigungsverhältnis hatte. Bei einem anderen Kooperationspartner war der dortige Vereinsobmann bei der OG in den Jahren 2011 und 2012 angestellt.

Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht, dass durch die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern im Bereich der Wiener Figurentheaterszene neue bzw. verstärkte Impulse gesetzt werden sollen, empfahl jedoch der Magistratsabteilung 7, bei künftigen Förderungsvergaben mögliche Interessenkonflikte der aufgezeigten Institutionen bzw. mögliche Mehrfachförderungen verstärkt zu beachten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Sowohl die "Konzeptförderung" für das Theater Lilarum als auch die angesprochenen Förderungen für die Kooperationspartner basierten auf der Empfehlung von unabhängigen Gremien. Die Empfehlungen für die Förderung der Projekte dieser Partner begründeten sich in dem vom Kuratorium für Theater, Tanz und Performance erwünschten Umstand, dass das im Prinzip für ein junges Publikum ausgerichtete Programm durch ein spezielles Programm für Erwachsene ergänzt und erweitert werden sollte. Sehr wohl achtet die Magistratsabteilung 7 auf mögliche Mehrfachförderungen und wird dies auch in Zukunft tun, sah aber im konkreten Fall aufgrund der Ausrichtung der empfohlenen Projekte eine Ergänzung der Aktivitäten des Theaters Lilarum, die eine gesonderte Förderung der Koproduktionspartner auch rechtfertigte.

6.2 Kassengebarung

Die OG verfügt über zwei Handkassen, über die alle Barabwicklungen getätigt werden. Dies sind u.a. Einnahmen aus dem Verkauf von Karten, Buffeteinnahmen, Ausgaben für notwendige Einkäufe des laufenden Betriebes, aber auch Zahlungen von Honoraren und Gehältern.

Die Bargeldbestände wurden in versperrenbaren Handkassetten verwahrt, eine Kassenversicherung lag vor.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass nachvollziehbare monatlich geführte Kassenaufzeichnungen vorlagen, in denen chronologisch die Bareinnahmen und Barausgaben erfasst waren. Die dazugehörigen Belege waren ordnungsgemäß nummeriert und in den Belegordnern abgelegt.

Die stichprobenweise Einschau in das Kassabuch zeigte jedoch, dass an einigen Tagen der Kassastand über dem Versicherungsschutz für Kassenbestände lag.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, die Höhe der Kassenversicherung zu evaluieren und gegebenenfalls an die maximalen Kassenbestände anzupassen.

6.3 Belegeinschau

6.3.1 Die Belege über die Gebarung der OG waren in Ordnern nachvollziehbar abgelegt. Die stichprobenweise Einschau in die Belege zeigte jedoch, dass in einigen Fällen die Angaben lt. Förderungsbedingungen der Magistratsabteilung 7 nicht erfüllt waren.

So war bei Transporten und Taxirechnungen u.a. der Zweck bzw. Grund der Taxifahrt auf den Belegen nicht angeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, bei Transporten und Taxifahrten den Zweck bzw. eine Begründung auf den Belegen anzuführen.

6.3.2 Darüber hinaus ging aus den Belegen für Bewirtungskosten bzw. Essenseinladungen der Zweck nicht hervor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, die Dokumentation auf den Belegen für Bewirtungskosten bzw. Essenseinladungen zu verbessern. Insbesondere ist der verfolgte Zweck anzugeben.

6.3.3 Ebenso zeigte die stichprobenweise Belegeinschau einen Verbesserungsbedarf bei den Honorarnoten. So fehlten in einzelnen Fällen u.a. das Ausstellungsdatum bzw. die Angabe des Leistungszeitraumes.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, sicherzustellen, dass künftig die Angaben auf den Honorarnoten den Förderungsbedingungen der Magistratsabteilung 7 entsprechen. Dies könnte z.B. durch die Erstellung von standardisierten Formularen für Honorarnoten erreicht werden.

6.4 Honorarleistungen

Die stichprobenweise Einschau zeigte, dass vereinzelt Honorarleistungen entgegen den Förderungsbedingungen der Magistratsabteilung 7 keine schriftlichen Verträge vorlagen. Dies begründete die Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, dass aufgrund langjähriger Zusammenarbeit mit einigen Künstlerinnen bzw. Künstlern eine mündliche Vereinbarung als ausreichend angesehen wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, auch bei langjährigen und bekannten Künstlerinnen bzw. Künstlern schriftliche Verträge abzuschließen, um die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

6.5 Kostenvergleichsangebote

Laut der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG werden für Beschaffungen und für die Vergabe von Leistungen im Regelfall Preisvergleiche via Internet bzw. mittels Preisfragen vorgenommen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte jedoch fest, dass die Einholung von Kostenvergleichsangeboten nicht dokumentiert war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, zur Dokumentation der Preisangemessenheit bei Beschaffungen künftig Vergleichsangebote nachweislich einzuholen und auch mündlich eingeholte Vergleichsangebote entsprechend zu dokumentieren. Darüber hinaus sollte die Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, interne Richtlinien für die Beschaffung von Leistungen erstellen. Ab einem bestimmten Ankaufswert, z.B. ab 400,-- EUR, sollten zwingend mindestens zwei Angebote einzuholen sein.

7. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7

7.1 Antragsberechtigung

Gemäß dem von der Magistratsabteilung 7 im Internet veröffentlichten Leitfaden für Förderungen sind juristische Personen mit Sitz in Wien berechtigt, einen Antrag auf Förderung zu stellen. Bei der gegenständlichen Förderungsnehmerin, der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, handelt es sich jedoch um eine Personengesellschaft und nicht um eine juristische Person.

Die Magistratsabteilung 7 begründete die Antragsberechtigung der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG damit, dass eine OG jedoch ein solches Ausmaß an rechtlicher Selbstständigkeit hat, dass sie im Rechtsverkehr wie eine juristische Person - als "Quasi-juristische Person" - behandelt wird. Aus diesen Umständen sah die Magistratsabteilung 7 die begriffliche Einbeziehung der "Quasi-juristische Person" als gerechtfertigt an.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm die Argumentation der Magistratsabteilung 7 hinsichtlich der Behandlung einer OG als "Quasi-juristische Person" zur Kenntnis, empfahl jedoch der Magistratsabteilung 7 den Leitfaden für Förderungen hinsichtlich der Antragsberechtigung zu evaluieren sowie dahingehend klare und eindeutige Festlegungen zu treffen, welche "Gesellschaften" bzw. "Personen" um Förderungen ansuchen können.

7.2 Förderungsvereinbarung

In Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses schloss die Magistratsabteilung 7 mit der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG eine Förderungsvereinbarung ab. In dieser Vereinbarung wurde u.a. festgelegt, dass die Förderungsnehmerin neben der Vorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung über das Förderungsjahr einen Eigendeckungsgrad von 37 % zu erreichen hat.

7.2.1 Der Eigendeckungsgrad (Eigenerlöse/Gesamtaufwand) in Prozent zeigt, inwieweit die erwirtschafteten Eigenerlöse in der Lage waren, die Gesamtaufwendungen abzudecken.

Dieser vom Stadtrechnungshof Wien aus den vorliegenden Einnahmen- und Ausgabenrechnungen 2010 bis 2012 errechnete Wert der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG fiel von 37,3 % im Jahr 2010 auf 36 % im Jahr 2011 und erreichte im Jahr 2012 einen Wert von 38,3 %, sodass der von der Förderungsgeberin vorgegebene Eigendeckungsgrad im Durchschnitt der betrachteten Jahre als erfüllt angesehen werden konnte.

Bemerkt wurde hiezu, dass bei der Berechnung des Eigendeckungsgrades vom Stadtrechnungshof Wien die Zuschüsse an die OG, welche unter der Position "Sonstige Erträge" zusammengefasst sind, nicht berücksichtigt wurden. Daher ergab sich ein etwas niedrigerer Eigendeckungsgrad gegenüber der Berechnung der OG.

7.2.2 Des Weiteren sollen lt. der Förderungsvereinbarung der Magistratsabteilung 7 pro Jahr im Durchschnitt zwölf Produktionen präsentiert bzw. 365 Aufführungen in Wien gezeigt werden.

Die diesbezügliche Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass neben den Figurenvorstellungen für Kinder und unter Berücksichtigung der Gastspiele sowie der Erwachsenenvorstellungen, der Workshops und sonstigen Veranstaltungen diese Vorgabe der Magistratsabteilung 7 erfüllt wurde.

Gemäß Förderungsvereinbarung waren von der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung eine Endabrechnung mittels einer detaillierten Gesamtausgaben- sowie Gesamteinnahmenaufstellung analog zur eingereichten Kalkulation vorzulegen. Ebenso waren die Originalbelege in der Höhe der Förderung der Magistratsabteilung 7 zu übermitteln.

Die Einsichtnahme in die Förderungsakten der Magistratsabteilung 7 zeigte, dass die Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG dieser Vorgabe im Prüfungszeitraum z.T. erst nach Aufforderung durch die Magistratsabteilung 7 nachgekommen war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, die Unterlagen zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Magistratsabteilung 7 zeitgerecht und vollständig zu übermitteln.

8. Ausblick

Der Stadtrechnungshof Wien gewann bei seiner Prüfung den Eindruck, dass der persönliche Einsatz der künstlerischen Leiterin und des kaufmännischen Leiters in der Leitung und Führung des Wiener Kinderfigurentheaters sehr ausgeprägt war. Darüber hinaus sah der Stadtrechnungshof Wien in den Tätigkeiten des Theaters einen hohen kulturellen und pädagogischen Nutzen für die Stadt Wien, da Kindern unterschiedlicher Herkunft bereits ab dem Kleinkindalter die ersten Begegnungen mit der Kultur ermöglicht werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse bei künftigen Förderungsvergaben sowie Überprüfungen der Endabrechnung mit einzubeziehen und der Umsetzung der an die Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG gerichteten Empfehlungen nachzugehen.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, generell mündliche Vereinbarungen mit Subventionsnehmern zu vermeiden und deshalb zur leichteren Nachvollziehbarkeit gegebenen-

falls schriftlich festzulegen, bis zu welcher Höhe ein Betrag (Vorweggewinn) für bestimmte Tätigkeiten anerkannt wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die vom Stadtrechnungshof Wien erwähnte Vereinbarung erfolgte vor vielen Jahren. In den Förderungseinreichungen wurden entsprechende Positionen als Entgelt der Leistungen der künstlerischen Leitung kalkuliert und bei der Abrechnung berücksichtigt. Künftig werden entsprechende Vereinbarungen schriftlich festgelegt werden.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht, dass durch die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern im Bereich der Wiener Figurentheaterszene neue bzw. verstärkte Impulse gesetzt werden sollen, empfahl jedoch, bei künftigen Förderungsvergaben mögliche Interessenkonflikte der aufgezeigten Institutionen bzw. mögliche Mehrfachförderungen verstärkt zu beachten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Sowohl die "Konzeptförderung" für das Theater Lilarum als auch die angesprochenen Förderungen für die Kooperationspartner basierten auf der Empfehlung von unabhängigen Gremien. Die Empfehlungen für die Förderung der Projekte dieser Partner begründeten sich in dem vom Kuratorium für Theater, Tanz und Performance erwünschten Umstand, dass das im Prinzip für ein junges Publikum ausgerichtete Programm durch ein spezielles Programm für Erwachsene ergänzt und erweitert werden sollte. Sehr wohl achtet die Magistratsabteilung 7 auf mögliche Mehrfachförderungen und wird dies auch in Zukunft tun, sah aber im konkreten Fall aufgrund der Ausrichtung der empfohlenen Projekte eine Ergänzung der Aktivitäten des Theaters Lilarum, die eine gesonderte Förderung der Koproduktionspartner auch rechtfertigte.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien nahm die Argumentation der Magistratsabteilung 7 hinsichtlich der Behandlung einer OG als "Quasi-juristische Person" zur Kenntnis, empfahl jedoch, den Leitfaden für Förderungen hinsichtlich der Antragsberechtigung zu evaluieren sowie dahingehend klare und eindeutige Festlegungen zu treffen, welche "Gesellschaften" bzw. "Personen" um Förderungen ansuchen können.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird entsprochen werden.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse bei künftigen Förderungsvergaben sowie Überprüfungen der Endabrechnung mit einzubeziehen und der Umsetzung der an die Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG gerichteten Empfehlungen nachzugehen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird entsprochen werden.

Empfehlungen an die Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Änderungen des Gesellschaftsvertrages in schriftlicher Form festzuhalten und den aktuellen Gegebenheiten entsprechend anzupassen. Ebenso sind die Beteiligungsverhältnisse auf den jeweils gesellschafterinnen- bzw. gesellschafterbezogenen Kapitalkonten darzustellen, da sich aufgrund von geänderten Beteiligungsverhältnissen auch die Gewinnverteilung einschließlich der Kapitalverzinsung entsprechend betragsmäßig verändert.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes, die Änderung des Gesellschaftsvertrages in schriftlicher Form nachzukommen, wird dadurch Folge geleistet, dass es zu einer schriftlichen Neuverlautbarung mit allen zwischenzeitlich eingetretenen Abänderungen des Gesellschaftsvertrages bis spätestens 30. September 2014 kommen wird. Die im Gesellschaftsvertrag § 11 erfolgte 4%ige Verzinsung wurde bereits im Jahr 2005 aufgehoben.

Empfehlung Nr. 2:

Ferner wurde empfohlen, künftig die Gewinnverteilung gemäß Gesellschaftsvertrag vorzunehmen und die Kapitalverzinsung wie im Gesellschaftsvertrag festgehalten auf den jeweiligen Gesellschafterinnen- bzw. Gesellschafterverrechnungskonten darzustellen.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Die Empfehlung wird im Zuge der im vorangegangenen Punkt angeführten Änderung des Gesellschaftsvertrages umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 3:

Obgleich die Einzelvertretungen der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters gemäß Gesellschaftsvertrag gegeben sind, empfahl der Stadtrechnungshof Wien hinsichtlich der Gebarungssicherheit bei Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, Gesellschafterbeschlüsse künftig schriftlich festzuhalten.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Die Empfehlung wird aufgegriffen und bei Entscheidungen, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, Berücksichtigung finden. Die OG verweist jedoch darauf, dass im bisherigen Gesellschaftsvertrag § 5 auch angeführt war, dass bei Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ein Gesellschafterinnen- bzw. ein Gesellschafterbeschluss erforderlich ist.

Empfehlung Nr. 4:

Obwohl die Gesellschaftsform einer OG hinsichtlich der Festlegung der Aufgabenteilung Freiheiten vorsieht, empfahl der Stadtrechnungshof Wien bei Geschäften, die für die Gesellschaft von Bedeutung sind, eine entsprechende Vorgehensweise schriftlich festzulegen. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wären davon z.B. der Abschluss von Förderungsverträgen sowie Kooperationsverträgen und Bankgeschäfte bzw. Verbindlichkeiten größeren Umfanges betroffen.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Förderungsansuchen an öffentliche Körperschaften werden künftig durch die Gesellschafterin und den Gesellschafter unterfertigt werden, soweit dies nicht ohnehin in der Vergangenheit erfolgt ist. Auch Bankkredite wurden bislang von der Gesellschafterin und dem Gesellschafter gezeichnet und es wird auf die Ausführungen in Empfehlung Nr. 3 verwiesen.

Empfehlung Nr. 5:

Im Sinn der Gebarungssicherheit empfahl der Stadtrechnungshof Wien, ab einer zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze die Gegenzeichnung durch die künstlerische Leiterin bzw. den kaufmännischen Leiter einzuführen. Jedenfalls wäre bei Verfügungen über höhere Beträge, die eine Gefährdung der Gesellschaft darstellen könnten, ein Vieraugenprinzip verpflichtend vorzusehen.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Für Zwecke der praktikablen Umsetzung wurde bislang der Budgetvoranschlag durch den Gesellschafterinnen- bzw. Gesellschafterbeschluss und damit Unterfertigung von der Gesellschafterin und dem Gesellschafter festgelegt. Der Vollzug im Rahmen dieses Beschlusses wurde dann durch den Gesellschafter vorgenommen. Darüberhinausgehende Aufwendungen erfolgen künftig

durch Zusatzbeschluss der Gesellschafterin und des Gesellschafters.

Empfehlung Nr. 6:

Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht den Grundsatz der Einzelgeschäftsführung, trotzdem wurde empfohlen, im Sinn der Gebarungssicherheit auch in dem sensiblen Bereich des Online-Bankings künftig auf die Einhaltung des Vieraugenprinzips zu achten.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Da eine zweite Tan-Eingabe bei dem sensiblen Bereich des Online-Bankings einen weiteren Unsicherheitsfaktor darstellt, wird das Vieraugenprinzip im Vorfeld angewandt und nicht beim Online-Banking direkt.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien erneuert seine Empfehlung, im Sinn der Gebarungssicherheit auch in dem sensiblen Bereich des Online-Bankings künftig auf die Einhaltung des Vieraugenprinzips zu achten.

Empfehlung Nr. 7:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, beim Erwachsenenprogramm die gesunkene Vorstellungsanzahl zu beobachten und gegebenenfalls gegenzusteuern.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Da das Erwachsenenprogramm in Kooperation mit Künstlerinnen bzw. Künstlern aus der freien Szene durchgeführt wird und diese von Projektförderungen durch das Kuratorium Theater, Tanz und Performance finanziert werden, sieht sich die Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG nicht imstande, dieser Entwicklung entgegenzusteuern.

Empfehlung Nr. 8:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, sich zu bemühen, auch für den Bereich der Kindervorstellungen im Palais Kabelwerk Auslastungszahlen zu ihren Vorstellungen zu erhalten und diese in ihren Leistungsberichten aufzunehmen.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Die Empfehlung wird bei künftigen Aufführungen an einem Nebenspielfort beachtet.

Empfehlung Nr. 9:

Ferner wurde empfohlen, sich der Ausgabe von Freikarten nicht zur dauernden Lösung für Auslastungsprobleme zu bedienen und die Freikartenanteile im Bereich der Erwachsenenvorstellungen mittelfristig zu reduzieren.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Wie im Bericht angeführt, lag der durchschnittliche Freikartenanteil bei rd. 2 %. Im Bereich der geringen Erwachsenenvorstellungen ist dieser Anteil höher und dient vor allem zur Aufrechterhaltung der Vorstellungen, die nur bei einer festgelegten Anzahl von Besucherinnen bzw. Besuchern stattfinden.

Empfehlung Nr. 10:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig sämtliche Einnahmen aus Förderungen oder Kooperationen vollständig und nachvollziehbar in die Bücher aufzunehmen.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Sämtliche Einnahmen wurden auch in der Vergangenheit immer in die Bücher aufgenommen. Eine einzige Ausnahme ergab sich dadurch, dass ein Auslandsgastspiel mit Partnerinnen bzw. Partnern gesondert gefördert und auch abgerechnet wurde.

Empfehlung Nr. 11:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig den Wareneinkauf für den Buffetbetrieb und freiwillige soziale Aufwendungen - insbesondere bei Sommerfesten u.dgl., die für das hauseigene Personal durchgeführt werden - auf den entsprechenden Konten getrennt zu erfassen.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Hier kann der Empfehlung in der angeführten Form nicht nachgekommen werden, da bei dem ohnehin geringen Einkauf für den Buffetbetrieb noch nicht feststeht, inwieweit Entnahmen für Abdeckung des freiwilligen Sozialaufwandes bzw. Premierenfeiern, erfolgen. Die OG wird aber künftig diesen Verbrauch gesondert aufzeichnen und kontenmäßig durch Umbuchung getrennt erfassen.

Empfehlung Nr. 12:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Sinn der Rechtssicherheit, hinsichtlich des Dienstverhältnisses des kaufmännischen Leiters beim zuständigen Finanzamt und den betroffenen Sozialversicherungsträgern eine Klärung und Festlegung in schriftlicher Form mit einer entsprechenden Begründung herbeizuführen.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Eine Rechtssicherheit liegt insofern bereits vor, da durch bislang erfolgte Prüfungen die Vorgangsweise der Anmeldung, des nur mit 25 % beteiligten Gesellschafters und somit die Behandlung seiner Bezüge als aus "nichtselbständiger Arbeit", den Rechtsvorschriften entsprechend anerkannt wurde. Dies erfolgte auch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des "Minderheitsgesellschafters". Daraus ergibt sich nach Auffassung der WGKK, dass eine Minderbeteiligung des Gesellschafters vorliegt und dieser über keine Sperrminorität verfügt. Eine Gefahr von Nachbelastungen im Rahmen von Revisionen ist aber auf jeden Fall ausgeschlossen.

Empfehlung Nr. 13:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine personenbezogene getrennte Kontoführung der Zahlungsflüsse der künstlerischen Leiterin und des kaufmännischen Leiters sicherzustellen. Insbesondere sind darin auch jene Beträge nachvollziehbar darzustellen, die als Vorweggewinn bzw. Gewinnauszahlung für die künstlerische Leiterin und den kaufmännischen Leiter zu verstehen sind. Ebenso sind auf diesen Konten jene Einlagen zu erfassen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen. Damit soll gewährleistet werden, dass künftig auch der Leistungsbezug der künstlerischen Leiterin und des kaufmännischen Leiters für die Abrechnung an die Magistratsabteilung 7 nachvollziehbar dokumentiert ist.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Angemerkt wird jedoch, dass der Anteil der Intendantin für ihre Tätigkeit der Leitung des Unternehmens, Regieleistungen, Puppenbau und Entwurf von jährlich 24.000,-- EUR niemals überschritten, zumeist aber mangels Deckung, unterschritten wurde.

Empfehlung Nr. 14:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die buchhalterische Darstellung der Leasingkosten einer Prüfung auf Vollständigkeit zu unterziehen und allenfalls Korrekturen vorzunehmen.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Es war lediglich in einem Kalenderjahr die aliquote Auflösung der Kautions auf die laufende Leasingrate nicht erfolgt. Die Vorgangsweise entspricht aber grundsätzlich der steuerrechtlichen Regelung hinsichtlich Aktivierung bei Kfz-Aufwendungen.

Empfehlung Nr. 15:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl zu überprüfen, ob dem vorliegenden Kfz-Leasinggeschäft nicht ein Finanzierungsleasing zugrunde liegt, weshalb eine Aufnahme des Kfz ins Anlageverzeichnis und damit verbunden eine entsprechende Abschreibung vorzunehmen wäre.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Ein Finanzierungsleasing ist lt. Leasingvertrag nicht gegeben.

Empfehlung Nr. 16:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Bankverbindlichkeiten möglichst abzubauen, damit auch die laufenden Zinsenbelastungen künftig reduziert werden können.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Die gegebene Bankverbindlichkeit resultiert ausschließlich aus Investitionen im Zusammenhang mit der Neugründung des Theaters in der Göllnergasse. Durch Nichterhalt seinerzeitiger anteiliger Förderungsmittel seitens des Bundes kann dieser Rückstand nur langfristig aus dem laufenden Betriebsergebnis abgedeckt werden. Es ist dies in der Vergangenheit schon nachweislich gelungen und wird im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich noch weiter deutlich möglich werden.

Empfehlung Nr. 17:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, zur besseren Nachvollziehbarkeit und aus Gründen der Rechtssicherheit künftig schriftliche Kooperationsverträge abzuschließen.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Die Empfehlung wird aufgegriffen und so weit wie möglich umgesetzt.

Empfehlung Nr. 18:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Höhe der Kassenversicherung zu evaluieren und gegebenenfalls an die maximalen Kassenbestände anzupassen.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Die Empfehlung wird aufgegriffen. Es wird eine kostenneutrale Polizzenänderung angestrebt. Falls dies nicht möglich ist, werden die maximalen Kassenbestände reduziert.

Empfehlung Nr. 19:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei Transporten und Taxifahrten den Zweck bzw. eine Begründung auf den Belegen anzuführen.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 20:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Dokumentation auf den Belegen für Bewirtungskosten bzw. Essenseinladungen zu verbessern. Insbesondere ist der verfolgte Zweck anzugeben.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Die Empfehlung wird künftig umgesetzt.

Empfehlung Nr. 21:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl sicherzustellen, dass künftig die Angaben auf den Honorarnoten den Förderungsbedingungen der Magistratsabteilung 7 entsprechen. Dies könnte z.B. durch die Erstellung von standardisierten Formularen für Honorarnoten erreicht werden.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Die Empfehlung wird aufgegriffen, da aber die Honorarnoten seitens der Leistungserbringerin bzw. des Leistungserbringers erstellt werden, kann hier nur im Zuge der Auszahlung auf die gesetzlichen Erfordernisse verwiesen werden.

Empfehlung Nr. 22:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auch bei langjährigen und bekannten Künstlerinnen bzw. Künstlern schriftliche Verträge abzuschließen, um die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Obwohl die OG mit den beiden Künstlern jeweils seit 30 Jahren zusammenarbeitet und es nie zu Unstimmigkeiten gekommen ist, wird die Empfehlung ansatzweise umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 23:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, zur Dokumentation der Preisangemessenheit bei Beschaffungen künftig Vergleichsangebote nachweislich einzuholen und auch mündlich eingeholte Vergleichsangebote entsprechend zu dokumentieren. Darüber hinaus sollte die Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG, interne Richtlinien für die Beschaffung von Leistungen erstellen. Ab einem bestimmten Ankaufswert, z.B. ab 400,-- EUR, sollten zwingend mindestens zwei Angebote einzuholen sein.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Da das Budget Anschaffungen nur nach Prüfung von Angeboten zulässt, hat die OG auch in der Vergangenheit immer den überwiegenden Teil der Empfehlung in die Praxis umgesetzt. Da Anschaffungen aber auch von Regie- und Ausstattungserfordernissen abhängig sind, können interne Richtlinien nur als ein zu beachtender Behelf bei der Anforderung von Anschaffungen, herangezogen werden. Eine schriftliche Dokumentation des Anschaf-

fungserfordernisses bei Beiträgen über 400,-- EUR wird künftig vorgenommen werden.

Empfehlung Nr. 24:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Unterlagen zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Magistratsabteilung 7 zeitgerecht und vollständig zu übermitteln.

Stellungnahme der Theater Lilarum Kossatz & Mitges. OG:

Die OG wird weiterhin versuchen, alle Termine weitgehend einzuhalten, die Vollständigkeit war immer gegeben.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2014